

Auszahlungsantrag Anlage von Blüh- und Schonstreifen

Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Az.: II A 4 – 62.71.30 vom 29. Oktober 2015

hier: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen 2016

Als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen der oben genannten Maßnahme für das Verpflichtungsjahr 2016. Diese müssen bis zum

17. Mai 2016

zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2016 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Ich empfehle den Auszahlungsantrag fristgerecht einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag verhängt.

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Merkblatt

Zum Antrag auf Förderung der Anlage von Blüh- und Schonstreifen nach den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Az.: II A 4 – 62.71.30 vom 29. Oktober 2015

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Rate für das Verpflichtungsjahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016) nunmehr beantragt werden.

Auszahlungsantrag

Der Antrag ist bis zum 17.05.2016 einzureichen.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der Flächenaufstellung, mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2016** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- am Ende der Flächenaufstellung.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen ergeben sollten, können nachträgliche Korrekturen nur noch solange berücksichtigt werden, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Flächenaufstellung

Mit den elektronisch zur Verfügung gestellten bzw. zugesandten Antragsunterlagen erhalten Sie eine Flächenaufstellung. Diese ist mit dem Antrag einzureichen. In der Flächenaufstellung sind u. a. folgende Angaben zu machen:

Für jeden Blüh- und Schonstreifen und für jede Blüh- und Schonfläche ist ein eigener Schlag zu bilden. Alle in der Flächenaufstellung angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen sowohl im Flächenverzeichnis als auch in der Flächenaufstellung mit der Codierung 574 (Blüh- und Schonstreifen) oder 575 (Blüh- und Schonfläche) angegeben werden.

Weiterhin muss in der Flächenaufstellung für jeden Blüh- und Schonstreifen und für jede Blüh- und Schonfläche der Bezugsschlag mit Codierung gemäß Flächenverzeichnis angegeben werden. Der Bezugsschlag ist der Acker- oder Dauerkulturschlag, von dem der Blüh- und Schonstreifen bzw. die Blüh- und Schonfläche abgetrennt wurde. Diese Angabe ist für die Prüfung der 20 %-Grenze (s. u.) zwingend notwendig. Fehlt die Angabe, führt dies zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung. Wird in einem Feldblock Acker- oder Dauerkulturfläche mit einer Größe von bis zu 1,0000 ha bewirtschaftet, ist die Angabe des Bezugsschlages zu einer Blühfläche nicht erforderlich (s. u.). Zu jedem Blüh- und Schonstreifen muss die Länge und die durchschnittliche Breite angegeben werden.

Wichtige Hinweise

- Vor Aufnahme der Verpflichtung bestehende Blühstreifen oder Blühflächen aus der alten Förderperiode sind nicht förderfähig! Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen sind daher in jedem Fall mit einer der hierfür vorgesehenen neu zusammengestellten Rahmenschlagung gemäß Anlage 2 der o. g. Richtlinien neu anzulegen.
- Blüh- und Schonstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 m breit sein und dürfen eine Höchstbreite von 12 m nicht überschreiten. Hinsichtlich der Länge der Blüh- und Schonstreifen gibt es keine Begrenzung.

- Blüh- und Schonflächen dürfen maximal 0,2500 ha groß sein. Eine Mindestbreite und eine maximale Breite sind bei einer Blüh- und Schonfläche nicht einzuhalten.
- Es können maximal 20 % eines Schrages als Blüh- und Schonstreifen/-fläche angelegt werden. Dabei ist eine Kombination aus einem oder mehreren Blüh- und Schonstreifen und einer Blüh- und Schonfläche möglich. Die Auflage, dass maximal 20 % des Bezugsschlages eingesät werden dürfen, gilt auch für die Blüh- und Schonflächen und die Kombination aus Blüh- und Schonstreifen und einer Blüh- und Schonfläche.
Ausnahme: Wird in einem Feldblock Acker- oder Dauerkulturfläche bis zu 1,0000 ha bewirtschaftet, gilt die 20 %-Obergrenze nicht für Blüh- und Schonflächen. Somit können Flächen bis zu einer Größe von 0,2500 ha komplett - d. h. ohne Bezugsschlag - als Blüh- und Schonfläche angelegt werden. Wird eine Blüh- und Schonfläche von mehr als 0,2500 ha beantragt, wird die festgestellte Fläche auf 0,2500 ha begrenzt.
- Je Schlag darf nur eine Blüh- und Schonfläche angelegt werden. Dies gilt auch in Kombination mit einem oder mehreren Blüh- und Schonstreifen.
- Landschaftselemente sind nicht förderfähig.
- Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen neben Uferrandstreifen ist grundsätzlich zulässig. Der Uferrandstreifen darf in diesem Fall jedoch nicht der Bezugsschlag für den Blüh- und Schonstreifen/-fläche darstellen. Analog ist die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen auf Acker- oder Dauerkulturflächen, die aus der Erzeugung genommen sind – hierzu zählen auch als "Brache mit jährlicher Einsaat von Blühhmischungen" codierte Flächen –, nur zulässig, wenn diese nicht die Bezugsfläche für den Blüh- und Schonstreifen bzw. für die Blüh- und Schonfläche darstellen.
- Die Nutzung eines Blüh- und Schonstreifens bzw. einer Blüh- und Schonfläche als Vorgewende ist ausgeschlossen.
- Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen auf Ackerfutter-Schlägen, die der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland (DGL-VO NRW) unterliegen, ist grundsätzlich möglich. Hierbei ist es jedoch erforderlich, dass vor der Anlage von Blüh- und Schonstreifen/-flächen ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gestellt wird. Erst wenn die schriftliche Genehmigung hierzu vorliegt, kann die Anlage der Blüh- und Schonstreifen/-flächen erfolgen.
- Bei Ausweisung eines Blüh- und Schonstreifens oder einer Blüh- und Schonfläche als „im Umweltinteresse genutzte Fläche“ (= ökologische Vorrangfläche) im Flächenverzeichnis des Sammelantrags, wird in der Maßnahme Förderung von Blüh- und Schonstreifen der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Betrag um 380,00 EUR pro Hektar reduziert.
- Blüh- und Schonstreifen, die breiter als 10 m sind, dürfen nicht als Streifen am Waldrand angegeben werden.
- Im Sinne von „im Umweltinteresse genutzter Flächen“ können Blüh- und Schonflächen keine Streifen, sondern nur Brache mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 sein.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Blüh- und Schonstreifen/-flächen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ beantragt werden, sowohl die Auflagen der Agrarumweltmaßnahme als auch die Vorgaben des Greenings einzuhalten sind. So darf z. B. der Aufwuchs der Blüh- und Schonstreifen/-flächen weiterhin nicht genutzt werden, auch wenn dies auf Streifen an Waldrändern gemäß den Greeningvorgaben ab dem 01.07. möglich ist.
- Im Übrigen wird auf die **Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmen-spezifischen Nebenbestimmungen** verwiesen.